

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur "Gewerkschaft", Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57,
:: Winterfeldstraße 24 ::
Herausgeber: Amt Bülow, Nr. 2746
:: Redakteur: Emil Dittmer. ::

Berlin, den 21. März 1919

Erscheint alle vierzehn Tage, Freitags.
Bezugspreis inklusive "Die Gewerkschaft"
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestell-
geld) 5 Pf. :: Postzeitungsliste Nr. 3164.

Arbeiterausschüsse in Kranken- und Irrenanstalten.

Die Reichsregierung hat am 23. Dezember 1918 eine Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten erlassen. Diese räumt mit der Höchstens Rolle, die die Arbeiterausschüsse auf Grund der Gewerbeordnung spielen, endgültig auf. Die Arbeiterausschüsse werden nunmehr obligatorisch eingeführt und ihr Aufgabenkreis bedeutend erweitert. Die Verordnung erstreckt sich auch nicht mehr nur auf die Betriebe, die unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallen, wie das mit der Regelung der Arbeiterausschüsse in der Gewerbeordnung und in dem verlorenen Hilfsdienstgesetz der Fall war, sondern § 8 der neuen Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind. Außerdem liegt § 10 noch einmal ausdrücklich:

"Die Verordnungen der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalbehörde sowie für die Verwaltungen der Träger der rechtsfähigen Arbeit- und Angestellteneinrichtung."

Damit ist gefagt, daß auch die Kranken- und Irrenanstalten Arbeiterausschüsse zu errichten haben, sonst wäre Vollendsfalt endlich aus dem bisherigen gesetzlichen Ausnahmezufland heraustritt.

Die Aufgaben und Beugnisse der Arbeiterausschüsse regelt § 13. Es heißt dort:

"Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmung die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie die Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Sicherheitsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung dazu Anregungen, Beratung und Rücksicht zu unterhalten."

Damit ist keineswegs gefagt, daß die Gewerkschaften als Interessenvertretung der Arbeiterschaft ausgedehnt sein sollen. Am Gegenteil, es soll zwischen Arbeiterausschüssen und Gewerkschaften ein Neben- und Miteinanderarbeiten bestehen. Tann:

"Die Beiträge der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vereinigungen in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre Bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis

mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verbündungsberechtigt anzuerkennen."

Und weiter:

"Soviel eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitern oder Angestellten bei der Regelung des Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken."

Die Verordnung febt nun leider keinen Termin, bis wann die Ausschüsse errichtet sein müssen. Die Ausführungsbestimmungen für Sachen, die neu erlassen worden sind, beobachten allerdings diesen Mangel. Sie verfügen: die Neuwahlen der Arbeiterausschüsse, die noch auf Grund des Hilfsdienstgesetzes bestehen, haben bis 1. Juli 1919 zu erfolgen. Wo Ausschüsse noch nicht bestehen, sind die Wahlen unbedingt vorzunehmen". Für Preisen sind neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen worden. Hier gelten noch die Ausführungsbestimmungen zum § 11 des Hilfsdienstgesetzes, die deshalb keinen Endtermin enthalten können, bis zu dem die Arbeiterausschüsse errichtet sein müssen.

Zumherbin finden gegenwärtig Wahlen zu den Arbeiterausschüssen in vielen Kranken- und Irrenanstalten statt. Es soll daher nachfolgend auf die bedeutendsten Bestimmungen hingewiesen werden.

Die Zahl der Vertreter im Arbeiterausschuß richtet sich nach der Größe der Betriebe. Bei 20 bis 50 Beschäftigten sind drei, bei 50 bis 250 Beschäftigten fünf Vertreter zu wählen. Für je 50 Beschäftigte, die die Zahl 20 übersteigen, ist ein Vertreter mehr zu wählen. Zu wählen ist außerdem die doppelte Zahl der Erwählten.

Die Wahlen finden nach dem Verhältniswahl-system statt, wie bei den Wahlen zur Nationalversammlung, den Landes- und Gemeindeparlamenten.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten, die sich im Sinne der bürgerlichen Ehrentrechte.

Den Wahlvorstand hat der Arbeitgeber, in unserem Falle also die Anstaltsverwaltung, zu bilden und zwar aus den drei ältesten Wahlberechtigten. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter muß eine Liste aller Wahlberechtigten aufstellen und zur Einsicht auslegen.

* Zur näheren Orientierung über die Bestimmungen zur Errichtung von Arbeiterausschüssen und über die Wahlen zu diesen Bevollmächtigten empfehlen wirz: Dr. Gieberts und Dr. A. Süder: "Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Wahlung von Arbeitern zu bestimmen." Verlag Franz Gablen, Berlin, Preis 5,50 M. und "Arbeitergeschäftsleitung", Verlag G. V. Teubner, Dresden, Preis 1 M.

Eine Verschlechterung für viele Arbeiterausschüsse bedeutet die Bestimmung, daß den Vorsitz in den Ausschüssen der Betriebsunternehmer führt. In den Berliner Betrieben und auch anderwärts wurden früher der Vorsitzende und Schriftführer aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

Gegen Maßregelungen und sonstige Übergriffe der Arbeitgeber schützt die Arbeiterausschüsse § 14. Es heißt dort:

„Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeitern oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu bestrafen oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausführung zu benachteiligen. Verkürzung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragbestimmungen, die diesen Vorschriften widersprechen, sind nichtig.“

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen diese Bestimmungen verstößen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gleichländischen Vorschriften härtere Strafe eintritt.“

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus verlangen wir noch die Errichtung von Generalarbeiterausschüssen. Diese sollen aus den Betriebsausschüssen heraus-

gebildet werden und direkt mit den obersten Behörden verhandeln (Magistraten, Kreisausschüssen, Provinzialverwaltungen, Regierungen usw.).

Mit der geleglichen Einführung der Arbeiterausschüsse ist dem Anstaltspersonal eine große Handhabe zur Vertretung ihrer Interessen gegeben worden. Sollen die Ausschüsse aber Erfolgloses leisten, so ist großer Einsatz darauf zu verwenden, daß Kollegen und Kolleginnen gewählt werden, die den nötigen Mut zu ihrer Aufgabe mitbringen. Am besten wird man Vertreter wählen, die unserem Verband angehören, weil die Ausschüsse durch die Organisation die nötigen Lehren und Anregungen erhalten. Dem besten Arbeiterausschuß dürfte es aber schade fallen, sich einer starkköpfigen Anstaltsverwaltung gegenüber durchzusetzen, wenn nicht hinter ihm die starke Macht der organisierten Kollegenheit steht. Wir können zur Verbesserung unserer Lage und Bedeutung unseres Berufs, trotz Arbeiterausschuk, die Organisation nicht abscheiden. Die Arbeiterausschüsse können im wirtschaftlichen Kampfe höchstens der Sturmtrupp sein, hinter dem die Organisation als gesamte Heeresmacht steht. Arbeiterausschüsse und Organisation werden aber um so erfolgreicher sein, je geschlossener sich die Kollegenchaft im Verbande vereinigt.

G. Renner.

Regelung der Arbeitszeit in den Staatskrankenanstalten Hamburgs.

Die Besonderheiten unserer Organisation und dem Staatskrankenhausplan erfordern nachtheilige Vereinbarung für das Warte- und Pflegepersonal einschließlich der Stationsmädchen auf den Krankenanstalten.

A. Dienstzeiten.

I. Im Krankenhaus St. Georg.

a) für Wärter: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Für die Wäscherinnen werden insgesamt zwei Stunden Pause, außerdem um die Mittagszeit eine Pause von weiteren zwei Stunden gewährt. Zwischenmahlzeit während der Mittagspause ist nur an einem Dienstagmorgen Tag zu leisten. Das Mittagsmahl ist dann während des Saardienstes einzunehmen. Am zweiten Dienstagmorgen Tag in der Woche endet die Dienstzeit in nachmittags 1 Uhr.

b) für Tagesschwestern: Dienstzeit, Pausen und Saal Dienst beginnen hier wie unter a. An einem Dienstagmorgen Tag endet die Dienstzeit nachmittags 4 Uhr.

c) für Nachschwestern: Die Dienstzeit beginnt abends 8 Uhr und endet morgens 7 Uhr. Innerhalb einer Woche sind zwei Nächte Dienstfrei. Was und Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Pflege der Kranken erforderlich sind, kommen in Wegefall.

d) für Stationsmädchen: Dienstzeit, Pausen und Dienstendeinigung an einem Tage regeln sich wie unter b.

II. Im Krankenhaus Eppendorf.

a) für Tagesschwestern: Der Dienst beginnt 7 Uhr vormittags und endet 11 Uhr nachmittags oder 2½ Uhr nachmittags und endet 11 Uhr nachmittags, oder 12½ Uhr nachmittags und endet 9 Uhr nachmittags mit je ½ Stunde Pause.

b) für Nachschwestern: Der Dienst beginnt 11 Uhr nachmittags und endet 7 Uhr vormittags.

c) für Tagesschwestern: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Für das zweite Abendmahl und Bettwäsche werden je ½ Stunde Pause gewährt. Die Zeit von 1 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags ist freizeit. Muß in dieser Zeit Saalreinigung geleistet werden, so endet der Dienst nachmittags 5 Uhr.

d) für Nachschwestern wie unter c.

e) für Stationsmädchen: Dienstzeit, Pausen und Arbeitszeit regeln hier wie unter c. Zu der Arbeitszeit geleisteter Dienst wird auf die Dienstzeit des folgenden Tages angerechnet.

III. Im Krankenhaus Borrmann.

a) für Wärter: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Der Dienst wird durch einzelne Tätigkeiten so reguliert.

b) für Wärterinnen im Dienst: Der Dienst der ersten Wärterin beginnt morgens 7 Uhr und endet nachmittags 1½ Uhr mit insgesamt 1½ Stunden Pause. Zweite

Wärterinnen haben täglichen Dienst, entweder a) von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags mit insgesamt 2 Stunden Pause oder b) von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 7 Uhr nachmittags bis 9 Uhr nachmittags mit insgesamt 1 Stunde Pause oder c) von 2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachmittags mit insgesamt 1 Stunde Pause.

c) für Tagesschwestern: Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Für das zweite Abendmahl und für Bettwäsche werden je ½ Stunde Pause gewährt. Die Zeit von 1 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags ist freizeit. Muß in dieser Zeit Saalreinigung geleistet werden, so endet der Dienst nachmittags 5 Uhr.

d) für Nachschwestern: Die Dienstzeit beginnt abends 8 Uhr und endet morgens 7 Uhr. Innerhalb einer Woche sind zwei Nächte Dienstfrei. Was und Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Pflege der Kranken erforderlich sind, kommen in Wegefall.

e) für Stationsmädchen: Dienstzeit, Pausen und Arbeitszeit regeln sich wie unter c. Zu der Arbeitszeit geleisteter Dienst wird auf die Dienstzeit des folgenden Tages angerechnet.

f) für Krankentransportärzte, Aerztbediener, stationärmedica regeln sich der Dienst wie unter a.

IV. In der Staatskrankenanstalt Friedhofsviertel.

Die abweidige Arbeitszeit in der Woche soll sich in der Regel aus täglichen, ununterbrochenen acht Arbeitsstunden zusammensetzen; Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.

Es werden drei Schichten eingefügt, und zwar in der Nacht: eine Schicht: vormittags 6 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, 2. Schicht: nachmittags 2 Uhr bis nachmittags 10 Uhr, 3. Schicht: nachmittags 10 Uhr bis vormittags 6 Uhr.

Für jedesmaligen Beichtwechsel ist eine Übergangszeit von einer Viertelstunde für Ersatz und von einer halben Stunde für Aufzettel vorgesehen; dafür werden Etappenpaare in gleicher Dauer geplant. Es ist ein Personalausbau im Nachtdienst alle drei Monate, im Diesschichtdienst alle Monate vorzunehmen.

V. In der Staatskrankenanstalt Langenhorn.

Die abweidige Arbeitszeit in der Woche soll sich in der Regel aus täglichen, ununterbrochenen acht Arbeitsstunden zusammensetzen. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.

a) für den Aerztbediener laufen: Der Dienst wird wie folgt angelegt: 1. Schicht: 7 Uhr vormittags bis 3½ Uhr nachmittags mit ½ Stunde Pause, 2. Schicht: 11½ Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags mit ½ Stunde Pause.

b) auf den Wachdienst: 1. Schicht: 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, 2. Schicht: 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts, 3. Schicht: 12 Uhr nachts bis 8 Uhr vormittags.

B. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das sämtliche Warte- und Pflegepersonal hat in der Regel wöchentlich einen vollen freien Tag. Woche ist der Zeitraum von Sonntag bis Sonnabend.

2. Urlaubsbücher und Urlaubsscheine kommen in Fortfall. Das Personal ist nach Dienstbeendigung vollständig frei. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. Den Ausgang Jugendlicher unter 18 Jahren regelt die Anstaltsleitung.

3. In den Krankenhäusern und Krankenanstalten hat nicht mehr als ein Drittel des internen Warte- und Pflegepersonals in regelmäßiger Weise Bereitschaftsdienst, der nicht vergütet wird. Bereitschaftsdienst ist die vorgeschriebene Anwesenheit in der Anstalt beginnend in der Krankenfamilie mit Schlafgelegenheit während der dienstfreien Zeit; innerhalb dieses Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit wird als Überarbeit vergütet. Die Höhe der Vergütung wird nach Dauer und Art der Dienstverrichtungen besonders geregelt. Externem Warte- und Pflegepersonal wird der Bereitschaftsdienst mit dem gewöhnlichen Lohn nach Vorauszahlung ohne besondere Aufschlagnahme, innerhalb dieses Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit wird nicht besonders entgütigt.

4. Für das interne Personal ist bei Berechnung des prozentualen Aufschlags für Überarbeit der Lohn einschließlich des außerordentlichen Lohnaufschlags des externen Personals im gleichen Dienstalter zugrundezulegen.

5. Überstundenarbeitszeit (d. h. Arbeit außerhalb der durch Dienstpläne geregelten Arbeitszeit) ist auf Rente zu beschränken.

6. Im Schichtwechsel stehende Personen dürfen ihren Dienst erst dann verlassen, wenn die Ablösung den Dienst aufgenommen hat oder Erfolg dafür vorhanden ist.

7. Für das interne wie externe Warte- und Pflegepersonal wird jährlicher Urlaub gerechnet nach den Bestimmungen für hamburgische Staatsanstalt. Außer Lohnzurichtung erhält das interne Personal während des Urlaubs Stoßgeld, dessen Höhe besonders geregelt wird.

Für das unter A. I b, c und d, II d und III d genannte Personal eröffnet sich der nach dem zweiten Dienstjahr fällige Urlaub als Entschädigung für die pro Woche verrichtete Mehrleistung um 7 Tage und der nach dem dritten und den folgenden Dienstjahren fällige Urlaub um weitere 7 Tage.

8. Soweit eine Externierung des bisher internen Personals vorgenommen werden darf, wird die Reihenfolge der Externierung durch die Direktion im Benehmen mit den Angestellten geregelt.

9. Eine Abgabe von Berpflegung an das externe Warte- und Pflegepersonal erfolgt grundsätzlich nicht. Für die Dauer der Rationierung der Lebensmittel kann Berpflegung gewährt werden, wenn die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen.

10. Dem externen Personal wird dieselbe Kleidung geliefert wie dem internen. Bis zur Belebung einer genügenden Anzahl dieser Betriebsgenossen erhält das externe weibliche Warte- und Pflegepersonal Kleiderstücke. Die Kleidung wird in den Anstalten gereinigt.

11. Für das Warte- und Pflegepersonal in den bisherigen Infektionsabteilungen bleibt die Dienstzeit wie bisher bestehen. Dem Personal wird aber ebenfalls ein voller freier Tag in der Woche, sowie ein Urlaub von 4 Wochen bereits nach dem ersten Dienstjahr gewährt.

12. Soweit für Einzelpersonen oder kleinere Gruppen des in dieser Verfügung genannten Personals eine Regelung der Dienstzeiten nicht erfolgt ist, hat dies im Sinne dieser Verfügung zu geschehen.

13. Warte- und Pflegepersonal, das sich verheiratet, wird weiter befriedigt. Neuinstellungen erfolgen ohne Rücksicht auf den Familienzustand.

14. Die in dieser Verfügung festgesetzten Dienstzeiten treten höchstens bis 1. April 1919 in Kraft. Mit der Einführung der neuen Arbeitszeit und der dadurch bedingten Neuregelung von Personal ist sofort zu beginnen.

Außerdem wurde für das dem Medizinalamt unterstellte Institut für Geburtshilfe folgende Regelung getroffen:

a) **Daupflegerinnen:** Die Dienstzeit beginnt morgens 7 Uhr und endet abends 8 Uhr. Es werden je ½ Stunde Pausen für den 1. und 2. Frühstück, Kaffee und Abendessen und 2 Stunden Ruhepause gewährt. An einem dienstpflichtigen Tage ist während des Ruhepauses Saaldienst zu leisten. Das Mittagessen ist dann während des Saaldienstes einzunehmen. An diesem Tage endet der Dienst nachmittags 5 Uhr.

b) **Kaufflegerinnen:** Die Dienstzeit beginnt abends 8 Uhr und endet morgens 7 Uhr. Jede dritte Nacht ist dienstfrei.

c) **Stationスマädchen:** Dienstzeit und Pausen wie unter a. An der Ruhepause geleisteter Dienst wird auf die Dienstzeit des selben Tages angerechnet.

Das **Hafenkrankenhaus**, der Polizeibehörde unterstellt, ist angewiesen, die Dienstzeit in gleichem Sinne zu regeln.

Die unter B der Vereinbarung zwischen unserer Organisation und dem Krankenhauskollegium ausgeführten Allgemeinen Bestimmungen gelten auch für das Institut für Geburtshilfe und das Hafenkrankenhaus.

Im **Städtischen Krankenhaus Altona** ist der Achtsundertag seit dem 1. Januar 1919 in Kraft. Das Warte- und Pflegepersonal arbeitet hier in drei Schichten, und zwar von morgens 6 bis nachmittags 2, von nachmittags 2 bis abends 10 und von abends 10 bis morgens 6 Uhr.

In **Wandsbek** und **Hamburg** wird die Hamburger Vereinbarung Verhandlungsunterlage sein.

■ ■ ■ Aus unserer Bewegung. ■ ■ ■

Berlin-Borsig. Weit ab von der ländenden Welt in den Bergen des Sauerlandes liegt die dem Allgemeinen Knappenhof bestehende Lungengehälste. Die Anstalt ist der Neuzeit entsprechend mit allem Komfort eingerichtet. Die Pfleglinge sind lauter Bergleute. Alles abgehärtete, abgemagerte Volksgenossen, welchen die Proletariatskunst schwer zugreift hat. Nur wenige werden infolge der heutigen Ernährungsmöglichkeit die Anstalt als geheilt verlassen. Die meisten werden als geheilt verlassen, um wenige Wochen später wieder in dem alten Krankenhaus zu sein. — In dieser Anstalt sind neben dem Haus- und Betriebspersonal auch eine Anzahl Pfleger tätig. Einige davon gehören unserem Verband an. Sie wollen eine Versammlung in dem Besitztum des gut Anstalt gehörigen Gutshofes abhalten. Die Kollegen bitten aber ohne den Chefarzt Dr. Windfuhr geredet. Dieser vereot dem Vater des Gutshofes, den Saal zur Versammlung abzugeben. In der Anstalt selbst sagte er, wer Politik betreibe, stelle dir keine. Man sieht, die Revolution hat noch nicht überall aufgeräumt. Es wird die höchste Zeit, daß auch Berlinhausen seine Revolution bekommt. Es muß dem Chefarzt doch recht unangenehm sein, daß sich auch das Personal endlich einmal auf sich selbst befreit. Jedenfalls sind die Löhne als auch die Arbeitszeiten einer Revision bedürftig, so unangenehm dies auch dem Herrn Dr. Windfuhr sein mag. Vor allem aber muß mit der unzureichenden Ernährung aufgeräumt werden. Die freie Zeit gehört dem Personal, und was es in dieser Zeit macht, geht dem Chefarzt gar nichts an. Versammlungen werden stattfinden, auch wenn es der Anstaltsleitung nicht gefällt. Anwärts wird aber die Kollegenchaft dafür sorgen, daß der Anschluß an den Verband vollständig wird.

Berlin-Borsig. (Kreisfreie Stadt) In der gut besuchten Versammlung am 8. März referierte Kollege Matzke über die an den Kreisausschuß einzureichende Eingabe auf Abschluß eines Tarifvertrages. Seine unangenehmen Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. Der Entwurf wurde fast einstimmig angenommen. Darauf nahm die Versammlung Stellung zu den in der Anstalt vorgenommenen Belästigungen einzelner Kollegen und Kolleginnen wegen Verbandszugehörigkeit. Der Oberinspектор war zu dieser Versammlung schriftlich eingeladen worden. Er wählte aber den „besseren“ Teil der Tapferkeit; er blieb der Versammlung fern. In einem Schreiben an den Verband erklärte er sein Anerkennen ohne stichhaltige Argumente. Kollege Matzke bezog sich unter dem Beifall der Versammelten das Versammlungs- und Kooperationsrecht der Arbeiter und Angestellten als unantastbar. Auch die Krankenhausverwaltung muß sich damit abfinden, daß die Zeit, wo sie nur allein herrschen konnte, endgültig vorbei ist. Die Kollegen und Kolleginnen sollen alle Belästigungen dieser Art der Verbandsleitung zur Kenntnis bringen, die dann mit allen Mitteln dafür sorgen wird, daß solche wiederbleiben. Ein Kräulein, das als Wirtschaftsrat angestellt ist, versucht die Verwaltung in Schuß zu nehmen. Sie fand aber bei der Versammlung keinen Anhang. Von der Verwaltung wird erwartet, daß sie sich jeder Einmischung in die Organisationsverhältnisse des Personals entzieht, andernfalls wie uns geplanten seien weitere Maßnahmen zu ergreifen. — Unsere Verlobten, an den Landrat hat eine schnelle Erledigung gefunden. Wir haben nun die uns zustehenden 8, die Segner ihre 2 Vertreter.

Bremen. (Badanstalten). Die Badanstalten im Bremen gehören dem Verein für öffentliche Bäder Bremens". Besetzt sind in diesen Badanstalten etwa 80 Personen. Die Lohn- und Preisbedingungen waren infolgedessen sehr verbessert und es beträgt die Lohn für Heizer und Handarbeiter

60 M., für Badewärter 30 M., und für Badewärterinnen 21.50 Mark pro Woche. Zu diesen Löhnen wurde eine laufende Leistungszulage gewährt, die für Heizer, Handwerker und Badewärter 30 M., für Badewärterinnen 20 M., und für jedes Kind 5 M. pro Monat betragen. Auch auf das Personal der Badeanstalten übte die Revolution ihre Wirkung aus. Einstimmig wurde beschlossen, unserer Organisation beizutreten, und dieser Beschluss wurde in sehr kurzer Zeit ausgeführt. In einer Betriebsversammlung am 16. Januar formulierte das Personal seine Forderungen, die wie folgt lauten: 1. Gleichstellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Personals der Badeanstalten mit denen der preußischen Staatsarbeiter. 2. Übernahme der Badeanstalten in städtische Verwaltung. 3. Hinzugabe der Organisation zur Vertreibung der Anträge 1 und 2. Am 26. Januar fand die erste Verhandlung zwischen dem Verein für öffentliche Bäder Bremen und der Organisationsleitung statt. Unsere Organisation wurde als Interessenvertretung der Beschäftigten anerkannt. Auch zum Abschluß eines Tarifvertrages erklärte sich der Verein bereit. Gleichzeitig wurde anerkannt, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer Neuregelung bedürfen, und daß die Forderungen der Arbeiter möglichst verübt werden sollten. Dagegen stand der Vorstand des Vereins der Übernahme der Badeanstalten in städtische Verwaltung ablehnend gegenüber und begründete seinen Standpunkt damit, daß der Verein bereit und auch in der Lage sei, seinen Anforderungen als Arbeitgeber gerecht zu werden. Als Grundlage zu weiteren Verhandlungen sollten die Lohn- und Arbeitsbedingungen der preußischen Staatsarbeiter dienen. — Die weiteren Verhandlungen haben nunmehr folgendes Resultat gezeigt: "Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Der Lohn beträgt ab 7. Februar 1919 für Heizer und Handwerker 30 M., für Badewärter 60 M., für Wärterinnen 40 M. pro Woche. Nebenstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn Betriebsnotwendigkeit und Betriebsfähigkeit es erfordern. Für diese Arbeiten erhalten die Heizer und Handwerker 220 M., die Wärter 160 M., und die Wärterinnen 110 M. pro Stunde. Die Züge werden 10 M. und für die Ausläufe 5 M. bezahlt. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird für die ersten 14 Tage der volle Lohn bezahlt. Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes wird gewährt. Nach zweijähriger Beschäftigung drei Tage, nach vier Jahren sechs, nach sechs Jahren neun und nach acht Jahren zwölf Arbeitstage im Jahr. Die in die Woche fallenden Feiertage werden voll bezahlt." Die Arbeiterschaft der Badeanstalten hat zu den zugeschriebenen Stellung genommen und nach reiflicher Erwägung der Einzelheiten der neuen Lohnregelung zugestimmt. Wenn auch nicht alles rechts erreicht worden ist, was die Forderungen der Kollegenschaft enthielten, so bedeutet die Lohnregelung doch einen guten Schritt vorwärts.

Königsberg. In der Versammlung des Kranken- und Pflegepersonal am 18. Februar referierte Kollege Tammer über: "Das Krankenpflegepersonal im neuen Deutschland". Die Errungenheiten der Organisation, die im städtischen Krankenhaus durchgeführt sind, müssen ein Ansporn für sämtliches Pflegepersonal sein, um sich bessere Verhältnisse zu schaffen. Auch die bessere Ausbildung des Personals ist Bedingung. Die Eltern haben zu ihrem schweren Beruf noch Lebend zahlten müssen, um so spät als Krankenpfleger durchs Leben zu schlagen. All die Gegenmaßnahmen im Beruf der Schwester und Pflegerinnen müssen durch das Solidaritätsgefühl bestätigt werden. Die Tageskasse ergab, daß die Privatkinder- und Pflegerinnen noch mehr als ihre Kolleginnen in den öffentlichen Anstalten zu leiden haben. Die Befreiung in der durchgreifenden Amtshilfe spaltet jeder Beschreibung, denn man unterscheidet die Pflegerinnen bei dem täglichen Dienst und darauf folgender Nachwache zu, sich mit dem abzufinden, was übrig bleibt; und „wem es nicht passt, der kann gehen!“ Wir können auch hier nur empfehlen, daß sich die Kollegenschaft so schnell wie möglich organisiert; denn nur auf diesem Wege können die Verhältnisse gebessert werden.

Wiesbaden. (Kreiskrankenhaus.) In der stark besuchten Versammlung am 7. März referierte Kollege Matzke über die an den Kreisbauschuh einzureichenden Forderungen zwecks Abschluß eines Tarifvertrags. In der Diskussion wurde der vorliegende Entwurf allgemein gutgeheißen. Sodann stimmte die Versammlung einem Antrage zu, der erklärt, daß die Anwesenden mit dem Entwurf für den Tarifvertrag einverstanden sind. Arbeiterausübung und Organisation werden beantragt, den Entwurf dem Kreisbauschuh einzureichen. Unter Anstaltsangelegenheiten berichtete Kollege Schildt über die unmittelbar vor der Versammlung stattgefundenen ersten Sitzung des neuangestellten Arbeitersausschusses, an welcher auch Kollege Matzke als Vertreter der Organisation teilnahm. Zunächst war die Konstituierung des Ausschusses erledigt. Als Obmann wurde Kollege Schmidt, als Schriftführer Kollege Krüger gewählt. Weiter erfolgte eine eingehende Ausplaudere über verschiedene Amtshilfsangelegenheiten, von deren Ergebnis erwartet wird, daß jüngst ein förmliches Zusammensetzen von Verwaltung, Arbeitersausschuß und Organisation möglich sein wird. Der Bericht wurde von der Versammlung mit Freude aufgenommen.

men. Zum Schluß erfolgte eine Anzahl Neuaufnahmen für die Organisation.

Ühlspringe. Die in voriger Nummer der "Som" erwähnte Verhandlung an die Anstaltsdirektion über die Übergriffe, die sich einzelne Unterbeamte gegen die Sozialistische Freiheit der Angestellten erlaubten, hat schnell Abhilfe geschaffen. In einem Antwortschreiben, das der Anstaltsdirektor Professor Dr. Alt am 1. März an den Verbandsvorstand richtete, erkennt er das Sozialistische Recht des Angestelltenpersonals ausdrücklich an und missbilligt es, wenn Oberpflegerinnen um, wegen der Zugehörigkeit zum Verband einen Druck auf das ihnen unterstehende Personal ausüben. Wir können dem Herrn Professor auch zustimmen, wenn er auf der anderen Seite von Verbandsmitgliedern keinen Terror gegen uns organisierte wünscht. Am 3. März tagte eine stark besuchte Versammlung des Anstaltspersonals. Kollege Renner, Berlin, referierte über: "Was will der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter?" Er schilderte die Lage des Personals in den Kranken- und Altenanstalten und ging noch besonders auf die Aufgaben der Arbeiterschaft ein. In der regen Ausprache wurden viele Fragen gestellt und vom Kollegen Renner beantwortet über Einrichtungen des Verbandes, seine Kampfmethoden und den Gegenstab zu den christlichen Gewerkschaften. Unter "Anstaltsangelegenheiten" kam obige Antwort des Direktors an den Verbandsvorstand zur Sprache. Renner und Barth rühteten an die Versammelten die Bitte, kollegial mit den Unorganisierten zu verfechten, weil nur durch kollegialistisches Verhalten die Fernsehenden unserem Verband gewonnen werden können. Der in der Anstalt bestehende Arbeiterausschuß (hier heißt er Vorortenausschuß) entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist in seinem ordentlichen Wahlverfahren zustande gekommen, sondern in einer Versammlung gewählt worden. Zudem besteht er nur aus 4 anstatt aus 5 Vertretern. Hier muß eine Neuwahl stattfinden. Aufgabe der Kollegenschaft wird es dann sein, solche Vertreter zu wählen, die Mut und Fähigkeit besitzen, die Interessen des Personals zu vertreten. Die achtstündige Dienstzeit ist trotz gesetzlicher Normierung ebenfalls noch nicht eingeführt. Nicht einmal die besehende Forderung des früheren Anstaltsvereins auf Verkürzung einer zwölfstündigen Dienstzeit mit Einschluß einer zweistündigen Mittagspause wurde bewilligt. Hier muß die Organisation durchgreifen. Das gleiche gilt für die Erledigung der Sorgen über die Wohn-, Lohn- und Urlaubsvorhaltnisse. Der Abschluß eines Tarifvertrages für sämtliche Landesanstalten ist Provinz Sachsen auch all diese Fragen lösen. Die Befriedigung des Verbandes wird schleunigst zu erfolgen mit der Kollegenschaft der anderen Anstalten nehmen, um eine Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen herbeizuführen. Eine Anzahl Neuaufnahmen wurden in der Versammlung gemacht, so daß wir jetzt über 120 Mitglieder haben. Als Majorat wurde Kollege Hartwig gewählt. Als Schriftführer Kollege Hartwig wurde gewählt.

Weinsberg. In einer stark besuchten Versammlung des Personals der städtischen Klinik am 28. Februar sprach Kollege Häuser, Stuttgart, über: "Die Lohn- und Dienstverhältnisse in den städtischen Heil- und Pflegeanstalten." In der Diskussion brachte die Kollegenschaft viele Sagen vor über die in der Anstalt bestehenden Missstände. Auch hier berichtet noch eine 12- bis 15stündige Dienstzeit. Die verherrlichten Kollegen bezeichneten es als unmöglich, unter solchen Umständen für die Erziehung ihrer Kinder etwas zu tun. Und dann setzt die bürgerliche Moral über die Verwilderung der Jugend. Ein großer Teil des Pflegepersonals gehört seit längerer Zeit dem christlichen Verband an, der, wie die Kollegen sehr sagten, bisher noch sehr wenig für die Verbesserung der Verhältnisse getan habe. Leider konnten sie sich aber zum Übertritt in unseren Verband noch nicht entschließen. Erst in der nächsten Mitgliederversammlung wollen sie dazu Stellung nehmen. Anders das bisher unorganisierte Wirtschaftspersonal. Von diesem traten 34 Kollegen und Kolleginnen unserer Organisation bei. Es muß alles verhindert werden, auch in Weinsberg die Einheitsorganisation zu schaffen. Die gesamte Kollegenschaft muß sich in unserem Verband vereinen. Darauf einzuarbeiten ist jedes Kollegen und jeder Kollegin Pflicht.

Briefkasten

Die Berichte aus Wiesbaden und Herborn, ebenso ein 2. Artikel aus Hamburg müssen wegen Raumengesicht zurückgestellt werden.

D. R.

Sektion Groß-Berlin. — Sektion Privathudeangestellte.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am Dienstag, den 25. März 1919, abends 7 1/2 Uhr pünktlich, im Gewerkschaftshaus, Engelstraße 15, statt. Gäste sind willkommen.

Die Sektionsleitung.